

Allgemeine Einkaufsbedingungen IGP Pulvertechnik AG

1. Allgemeines

IGP Pulvertechnik AG, Wil („Käuferin“ oder „wir“) bestellt ausschliesslich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“).

Die AEB gelten für alle – auch zukünftig – von der Käuferin abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge und deren Abwicklung durch den Lieferanten, auch wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Durch die Annahme einer Bestellung bzw. Beauftragung stimmt der Lieferant der Geltung der AEB in der jeweils gültigen Fassung zu.

Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen – insbesondere die Geltung von Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten – bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen und/oder widerspruchlos Zahlungen tätigen.

2. Bestellungen

Alle Angebote und Kostenvorschläge der Lieferanten sind für uns unentgeltlich und für uns freibleibend. Angebote von Lieferanten sind für die Dauer von mindestens 12 Wochen ab Eingang bei uns für den Lieferanten bindend.

Angebotsannahmen und Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Schriftlichkeit umfasst auch Fax und E-Mail in dieser Ziffer 2. Mündliche und telefonische Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt sein, um Gültigkeit zu haben. Abweichungen von unseren Bestellbedingungen, einschliesslich Preis- und Kursvorbehalte, sind nur gültig, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben. Die Auslegung der Lieferklauseln erfolgt nach den INCOTERMS 2020, in der der jeweils geltenden Fassung, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht.

Die Bestätigung unserer Bestellung hat schriftlich innert 3 Tagen zu erfolgen. Deren Ausbleiben gilt als Annahme unserer Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen. Ganze oder teilweise Weitervergabe unserer Bestellungen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Bei erteilter Zustimmung haftet der Lieferant für seine Sublieferanten wie für sein eigenes Verhalten. Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung unserer Instruktionen oder durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Versand / Ablieferung

Die Ware ist vor Versand auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit unserer Bestellung zu prüfen. Auf Verlangen der Käuferin ist die Prüfung durch ein Produktzertifikat und/oder Analysezertifikat zu bestätigen. Die Originale sind spätestens innerhalb 2 Arbeitstagen an die von uns angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Falls zu einer Lieferung die verlangten Begleitpapiere nicht vorhanden sind, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Teillieferungen und Vorauslieferungen müssen ohne unser ausdrückliches vorgängiges Einverständnis nicht akzeptiert werden.

Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant ist vollumfänglich schadenersatzpflichtig für Schäden, die aus verspäteter Lieferung resultieren. Bei Überschreitung der Liefertermine gerät der Lieferant ohne weiteres in Verzug und wir sind insbesondere berechtigt, Nachfrist anzusetzen und nach deren unbenutzten Ablauf auf Erfüllung zu beharren oder die gesamte Bestellung kostenlos zu annullieren, wodurch der Lieferant allenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzuerstatten und uns den Schaden, der aus dem Dahinfallen des Vertrages entstanden ist, zu ersetzen hat. Der Ersatz des Schadens hat zu erfolgen, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle. Eine drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung zu melden.

4. Transport

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, nach Eintreffen der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort/Erfüllungsort bzw., wenn dort eine Abnahme erforderlich ist, nach deren Durchführung. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, lauten alle Transporte DDP Incoterms 2020. Gefahrguttransporte müssen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für den jeweiligen Transportträger verpackt, etikettiert und deklariert sein. Der Lieferant hat unsere Spezial-instruktionen für Verpackung und Transport gemäss Bestellung strikte zu befolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen wird der Lieferant für daraus resultierende Kosten und Schäden vollumfänglich haftbar und er hat uns im Belangensfalle vollumfänglich freizustellen.

5. Verpackung

Für Beschädigungen während des Transportes infolge ungenügender Versand- oder Transportmassnahmen haftet der Lieferant. Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und/oder fachgerecht zu entsorgen und dafür vom Lieferanten Gut-schrift zu verlangen.

6. Mängelrügen

Die Lieferungen werden von uns oder unserem Vertreter bzw. Abnehmer innert tunlichster Frist und möglichst vor Weiterverarbeitung auf äusserlich erkennbare Mängel geprüft, wobei Mängelrügen unabhängig vom Prüfungszeitpunkt während der gesamten Garantiedauer erhoben werden können. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Annahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

7. Gewährleistung

Die vom Lieferanten zu liefernden Waren/Leistungen haben in Zusammensetzung/ Spezifikation, Form und Inhalt der Bestellung und den in der Bestellung mitgeteilten Absatzländern geltenden Vorschriften und Handelsübungen zu entsprechen. Auf Anfrage werden wir dem Lieferanten alle diesbezüglichen gewünschten und notwendigen Informationen zukommen lassen.

Der Lieferant garantiert vollumfänglich für Güte, Qualität und Eignung zum geplanten Gebrauch aller Lieferungen während zwei Jahren nach Ablieferung am Bestimmungsort, oder sofern später, nach Ablieferung an uns bzw. unseren Kunden. Vorbehalten bleibt ein früher ablaufendes Verfalldatum eines Produktes.

Jegliche Änderungen von Zusammensetzungen/Spezifikationen oder Herstellungsprozessänderungen der bestellten Produkte sind durch den Lieferanten ab definitiver Bestellung bis zur Auslieferung zu unterlassen. Auf alle solche Änderungen hat der Lieferant zudem spätestens vor Bestätigung der nächsten Bestellung schriftlich aufmerksam zu machen. Wir sind während der gesamten Gewährleistungsdauer insbesondere berechtigt, Ersatz oder Nachbesserung zu verlangen. In dringenden Fällen besteht das Recht, die Mängelbehebung ohne weitere Fristansetzung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen bzw. Ersatz von Dritten zu beschaffen. Für alle Garantielieferungen beginnt dieselbe Garantie neu zu laufen.

Werden wir von einem Geschädigten aus Produkthaftung oder aus anderen Gründen in Anspruch genommen und liegt die entsprechende Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten, so hat der Lieferant uns von der Haftung gegenüber dem Geschädigten vollumfänglich freizustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, sich angemessen gegen Produkthaftungspflicht zu versichern und er hat uns jederzeit auf erstes Verlangen einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Der Lieferant und die Käuferin informieren sich gegenseitig unverzüglich über Chargenrückrufe und Reklamationen im Zusammenhang mit den Produkten und/oder deren Ausgangsstoffe und/oder deren Verpackungsmaterial, soweit der Verantwortungsbereich des anderen betroffen ist.

8. Preise, Rechnung und Zahlung

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliesst der vereinbarte Preis die Lieferung gemäss der vereinbarten Versandart, die Verpackung und alle Nebenkosten (inkl. Zoll und MwSt.) ein.

Rechnungen müssen die in unserer Bestellung angegebene Bestellnummer und den Namen des Bestellers tragen. Bei Teillieferungen oder Abrufen sind die entsprechenden Positionsnummern unserer Bestellung anzugeben. Die Zahlungen erfolgen in der Währung gemäss Bestellung und in der vereinbarten Zahlungsfrist. Falls keine Zahlungsfrist vereinbart ist, gilt eine Zahlungsfrist von 45 Tagen – mit einem Abzug von 2 % bei Zahlung innerhalb von 15 Tagen. Bei verspäteter Zustellung von verlangten Materialattesten oder Q-Dokumenten behalten wir uns vor, die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern.

Unsere Zahlung gilt am Valutadatum der Belastung unseres Bankkontos als erfolgt.

9. Marken / Werbung / Vertraulichkeit etc.

Wir sind berechtigt, Markenzeichen/Logos/Kennzeichen und andere Daten, welche auf den gelieferten Produkten selbst bzw. auf deren Originalverpackung sowie auf dem vom Lieferanten übergebenen Werbematerial angebracht oder darin enthalten sind, für zusätzliche Werbezwecke zu gebrauchen. Der Lieferant wird uns, sofern gewünscht, Informationen, Muster und Werbematerialien der zu liefernden Produkte kostenlos zur Verfügung stellen.

Das Urheberrecht an allen Unterlagen wie Plänen, Skizzen, Berechnungen, die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, verbleibt uns. Der Lieferant wird solche Unterlagen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung unserer Bestellung benützen. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder Teilen derselben vom Lieferanten direkt beauftragt sind. Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen die Käuferin erwähnt wird, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich, den Inhalt der Geschäftsbeziehung sowie sämtliche im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Verfügung gestellten Dokumente vertraulich zu behandeln.

10. Schlussbestimmungen

Sollte diese Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

Eine verspätete oder (auch nur teilweise) unterlassene Ausübung von Rechten seitens einer Partei gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte und führt nicht zu deren Verwirkung. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption und von Kartellrechtsverstössen zu ergreifen. Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat der Lieferant der Käuferin eine Konventionalstrafe in der Höhe von 50 % der gesamten Vergütung pro Verstoss zu bezahlen, mindestens aber CHF 30'000.-. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund durch die Käuferin führt. Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („Wiener Kaufrecht“). Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist unser Sitz in Wil, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Als Betriebsdomizil anerkennt der Lieferant mit Domizil im Ausland unseren Sitz in Wil. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, die für unseren Sitz in Wil zuständigen Gerichte stets, aber nicht ausschliesslich, zuständig. Wir bleiben berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu betreiben oder einzuklagen.